

W o c h e n b l a t t

für

Wilsdruff, Zharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Neunter Jahrgang.

N^o

Freitag, den 15. Juni 1849.

24.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Rgr. Sämmtliche Königl. Postämter des Inlandes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff bis Montag Abends 7 Uhr, in Zharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr, und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Drucker befördert werden, so daß sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbiten uns dieselben unter den Adressen: „An die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruff“, „an die Agentur des Wochenblattes in Zharand“ und „an die Wochenblatt-Expedition in Rossen“. In Weissen werden Aufträge und Bestellungen in der Buchhandlung von C. C. Klincksch und Sohn befozt. Erwählte Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden.

Die Redaction.

B e f e h l.

Es ist zu meiner Kenntniß gelangt, daß dem zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Kriegsstandsbezirke unterm 12. vorigen Monats von mir erlassenen Befehle nicht allenthalben genau nachgegangen wird, namentlich aber gewisse politische Vereine, zum Theil unter verändertem Namen, ihr Haupt von Neuem erheben und ihr verbrecherisches, auf Umstoßung aller staatlichen Ordnung berechnetes Treiben wieder beginnen sollen.

Die Erörterungen hierüber sind bereits im Gange und es werden die Schuldigen der ihnen gebührenden Strafe sicherlich nicht entgehen.

Unerwartet Dessen will ich aber den vorerwähnten Befehl hiermit in Erinnerung bringen und insbesondere darauf aufmerksam machen, daß Jeder im Kriegsstandsbezirke,

welcher zu politischen Zwecken Versammlungen und Zusammenkünfte veranstaltet, oder solchen als Theilnehmer beivohnt, oder bei deren Veranstaltung und Abhaltung irgendwie behülflich ist, welcher der absichtlichen Verbreitung aufreizender Schriften gegen die Staatsregierung oder Staatsverfassung, ingleichen aufreizender Aeußerungen gegen dieselben sich schuldig macht, welcher das Militair zum Treubruch zu verleiten sucht oder gegen selbiges Schmähungen ausstößt, und

überhaupt Jeder, welcher absichtlich Etwas unternimmt, was die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet,

unnachichtlich die verdiente Strafe finden wird und daß außerdem Schänk- und Gastwirthschaften, ingleichen andere in deren Kategorie gehörige Etablissements, in denen Contraventionen gegen meinen Befehl, so wie Excesse und Ruhestörungen, unter Verschulden des Wirths wiederholt vorkommen, sofort werden gänzlich geschlossen werden.

Alle Polizeibehörden des Bezirks haben zur Vermeidung eigener Verantwortlichkeit über strackliche Handhabung meines Befehls mit allen ihnen nur zu Gebote stehenden Mitteln zu wachen, ihre Organe zur sorgfältigsten Vigilanz hierunter nachdrücklichst anzuweisen und mir von etwa vorkommenden Contraventionen schleunigst Anzeige zu machen.

Indem ich übrigens bei Ausübung meines Amtes auch noch auf die thätige Mitwirkung und Unterstützung aller Befessergesinneten und namentlich darauf rechte, daß ein Jeder, dem das Wohl des Vaterlandes wahrhaft am Herzen liegt, in seinem Kreise auf Berichtigung der vielfach verbreiteten falschen, für den Staat nachtheiligen und die öffentliche Sicherheit beunruhigenden Gerüchte thunlichst hinwirken werde, wünsche ich, daß nicht die Nothwendigkeit für mich eintreten möge, Das mit Strenge durchsetzen zu müssen, was ich auf schonende Weise und mit Milde zu erreichen hoffte.

Endlich ist gegenwärtiger Befehl im Bezirke des Kriegsstandes nach §. 12 des Preßgesetzes vom 18. November 1848 in die daselbst bezeichneten öffentlichen Blätter aufzunehmen.

Dresden, am 8. Juni 1849.

Der Oberbefehlshaber der bewaffneten Macht.
v. Schirnding.

Jagd-Erfahrungen.

(Eingefendet.)

(Beschluß.)

Ich will den Einwand, daß der Schaden, den das größere Wild in den Getreide- und Delisaatsfeldern, die Hasen, wo sie zu häufig sind, im Frühjahr an den Krautpflanzen, oder im Herbst zuweilen an den Futterrüben thun, den angeführten Nutzen weit übersteige, nicht erst erwarten, sondern gestehe gern die Wahrheit der Behauptung zu, daß der erstere den letztern oft weit übertrifft und daß es höchst ärgerlich und empfindlich ist, seine Feldfrüchte vom gefräßigen Wilde ruinirt zu sehn. Doch würde dieser Schaden zu übersehen sein, wenn Hirsche, Rehe und Hasen (vom Schwarzwild kann keine Rede mehr sein) in nicht zu großer Anzahl gehegt würden, was zeitlich da, wo es geschah, als eine offenbare Verfündigung der Berechtigten an den Verpflichteten angesehen werden mußte und auch wohl die Hauptursache ist, daß man jetzt das Wild lieber ganz vertilgen möchte. — Ein nur mäßiger, nicht zu zahlreicher Wildstand dagegen würde den Schaden, den er verursacht, durch den Nutzen, den er gewährt, wohl so ziemlich ausgleichen.

Zu dem Nutzen, den das Wild gewährt, gehört aber noch ganz besonders der vielfache Handel und Verkehr mit dem, nach der Jägersprache, sogenannten Wildpret, oder dem Fleische der eßbaren Wildgattungen. Ferner gehört dazu der Handel mit den Häuten und Fellen und den Haaren vom erlegten Wilde.

Wie oft werden Rehelle für Patienten benutzt, die auf einem langwierigen Krankenlager sich die Haut durchgelegen haben, ja es giebt außer demselben fast nichts, was hierbei die Stelle so gut vertritt, als eine gar gemachte Rehhaut.

Wäre kein Wild mehr vorhanden, so würde ferner auch der Handel mit Jagdgewehren, selbst der Vertrieb von Pulver und Blei, sehr geschwächt werden. Wie mancher Gewerksmann würde seinen Erwerb geschmälert sehen, wenn Hirsch- und Rehhäute zu Beinkleidern und Handschuhen, die Geweihe zu allerlei Drechslerwaaren und künstlichen Figuren, die Hasenbälge für den Handel und Verkehr ganz fehlen sollten. Erwägt man die vielseitigen Vortheile, welche uns das Wild gewährt, so recht sorgfältig, so wird man auch zu der Ueberzeugung gelangen, daß es sogar Pflicht ist, einigen unabwendbaren Nachtheil zum allgemeinen Besten zu ertragen. Auch könnte für wahrhaft erheblichen Wildschaden, der auch bei einem minder beträchtlichen Wildstande zuweilen und wenn nur in einzelnen Fällen, doch vorkommen könnte, eine billige Entschädigung gegeben werden.

Hierzu erlaube ich mir jedoch die Bemerkung, daß die Klagen über erlittenen Wildschaden sehr oft übertrieben werden, und die Triebfedern zu denselben mögen zuweilen ganz eigener Art sein, was aus folgender Begebenheit hervorgeht:

Ein Landwirth war ein starker Liebhaber der Jagd und hatte seinem Gerichtsprinzipal das Revier seines Wohnorts abgepachtet. Der Herr Ver-

pachter mochte Ursachen haben, daß er seine Jagd an einen Andern verpachtete, was Ersteren sehr verdros. Er erhob hierauf ein so großes Geschrei über erlittenen Wildschaden und über die Schädlichkeit des Wildes, daß es weit und breit widerhallte, was jedoch so lange nicht der Fall war, als er selbst gepachtet hatte und vom Herrn des Reviers zuweilen zu dessen Jagden mit eingeladen wurde, und obgleich auch sein Pachtfolger das vorhandene Wild eben so wenig hegte als er als gewesener Jagdpachter. Hierbei muß ich einer neuen Redensart gedenken, die in manchen Journalisten einen sehr eifrigen Nachbeter gefunden hat, und deren Echo sogar aus den Nachbarländern widerhallt. — Es ist der Ausdruck: „grüne Raupe.“ Schon Viele haben sich gefragt, was der Erfinder damit gemeint habe. Das Wild kann er eigentlich nicht gemeint haben, sündemal es kein grünes, sondern nur rothbraunes oder graues giebt. Sollte des Jägers grüner Rock gemeint sein, so hätte er sich abermals geirrt, denn nicht nur, daß er selbst als Schütze in einem grünen Rock gesehen worden ist, so muß er doch auch wissen, daß die herrliche grüne Farbe die größte Zierde unserer Erde ist.

Ist jedoch das Wild überhaupt damit gemeint, so liegt darin eine offenbare Uebertreibung, indem es zeitlich nur gewisse Orte und Gegenden gab, wo zu viel Wild gehegt wurde.

Ich komme nun auf einen zweiten Punkt, nämlich, die Veränderungen, die Denen bevorstehen, die bis jetzt berechtigt waren, die Jagd auch auf fremden Grund und Boden auszuüben.

So viel als mir bekannt, besteht diese Berechtigung schon seit mehreren Jahrhunderten. Die damaligen Besitzer der jetzigen Rittergüter hielten für sich besondere Jäger, um dem Wilde und den damaligen Raubthieren Abbruch zu thun. Die Bauern katen die Ersteren, die Jagd auch auf ihrem Grund und Boden mit ausüben zu lassen, um ungehindert ihren Wirthschaftsgeschäften obliegen zu können und waren deshalb froh. Auf diese Art mag die Jagd auf fremdem Grund und Boden gleichsam stillschweigend zur Berechtigung geworden und von einem Jahrhundert zum andern übergegangen sein, so daß außer dem Landesfürsten nur den Besitzern der Rittergüter die Freiheit zustand, auch auf dem Grundbesitz der Bauern die Jagd auszuüben. — Anders ist wenigstens mir die Sache nicht bekannt.

Wenn nun bis kaum noch vor zwei Jahrzehnten viele Bauern berechtigt waren, in den landesfürstlichen, so wie theilweise auch in den Rittergutswaldungen mit ihren Rinder- und Schafheerden die Huthung auszuüben, wenn es Ortschaften gab, wo die Bauern auf den Fluren der Rittergutsbesitzer die Koppelhuthung behaupteten, wo sie in den fürstlichen und in manchen Rittergutswaldungen das Recht ausübten, Laub- und Nadelstreu zu rechen und für die Entstehung dieses Rechtes entscheidende Gründe eben auch nicht hatten, als die Rittergutsbesitzer für den Erwerb der Jagd auf fremdem Grund und Boden, die Bauern ihre sogenannte Ge-

rech
so
186
selb
gen
kau
W
N
von
Gr
und
so
der
ein
hal
soll
her
ner
güt
hatt
Ba
erst
ten
wü

ma
ger

jetz
und
den
so
Re

Gr
selb
lof
W
wo

er
da
den
sol
sch
ver
ler
be
W

red
So
de
da
ge
ver
fal
In
er
di
S

rechtmäßige ohne Entschädigung aber nicht abtreten; so scheint der Anspruch der Rittergutsbesitzer auf Ablösung, wenn die Gemeinden die Jagd künftig selbst haben wollen, gar kein so unbilliges Verlangen zu sein. Der Bauer wie der Rittergutsbesitzer kaufte bisher sein Gut mit allen Nutzungen und Beschwerden; Ersterer rechnete seinem Käufer den Nutzen von seiner Huthungsbefugniß und den Nutzen von seinem Rechte, Streu und Laub auf fremdem Grund und Boden zu holen, beim Kauf mit an und der Kaufpreis erhöhte sich dadurch. Gerade so scheint es mir bei den Rittergutsbesitzern mit der Jagd zu sein. — Wie käme daher der Besitzer eines Rittergutes dazu, wenn er ohne Schadloshaltung sein Jagdrecht an die Gemeinden abtreten sollte? Ueber die Unbilligkeit dieser Forderung sprachen ohnlängst mehrere neue Rittergutsbesitzer, Männer, die noch vor wenigen Jahren Besitzer von Bauer- gütern, selbst Bauern waren. Nach ihrer Meinung hatten sie jetzt das volle Recht, auf den einbezirkten Bauergrundstücken zu jagen, weil ihnen dieses Recht erst ohnlängst mit verkauft worden sei. Sie glaubten sogar, daß alle Bauern dieser Meinung sein würden, — wenn sie alle Rittergüter besitzen könnten.

Doch woran vor einem Jahrzehnt noch Niemand dachte, das ist jetzt eingetreten! Jeder möchte gern auf seinem Eigenthume selbst jagen. —

Da nun die sogenannten Vorrechte, wozu bis jetzt auch die Jagd gehörte, künftig wegzfallen sollen und dann die oft geführten Klagen und Beschwerden über erlittenen Wildschaden aufhören werden, so ist zu wünschen, daß man damit recht bald aufhören könne.

Nur gestatte man ja nicht, daß Jeder, der ein Grundstück besitzt, auf seinem Grund und Boden selbst schießen darf, wenn man nicht will, das zahlloses Unglück und eine gänzliche Vertilgung des Wildes, sowie Zank und Zwietracht unter den Einwohnern erfolgen soll.

Doch es würde auch als ein neues Vorrecht erscheinen, wenn nur die Besitzer größerer Bauer- güter das Recht haben sollten zu jagen und es nicht auch den Häuslern und Gartennahrungsbesitzern frei stehen sollte, in ihren Gärten Hasen und Rebhühner zu schießen. Wie wenig würde aber für den Bauer verbleiben, wenn auch jeder Halbhüfner und Häusler die Freiheit hätte, sein eignes kleines Revier zu beschließen? Man denke sich nur eine Nacht, bei Mondschein und tiefem Schnee. —

Zum Glück giebt es im Bauernstande selbst recht Viele, die es einsehen, daß die Ausübung der Jagd kein Glück für sie und die Ihrigen sein würde; denn wie leicht werden Jünglinge und Knaben durch dargebotene Gelegenheit verleitet der Jagd nachzugehen und die Schule oder ihre Berufsgeschäfte zu vernachlässigen. Ich weiß dieses aus eigener Erfahrung. Erst als ich nebst mehreren andern Schulknaben bei Jagden zum Treiben bestellt worden war, erwachte in mir die Lust zu schießen und zu jagen, die bald zur Leidenschaft ward, was sogar die Strenge meines Vaters nicht hindern konnte.

Mein ohnmaßgeblicher Vorschlag wäre nun kurz

gesagt der: man überlasse zwar den Gemeinden die Jagd, sie müßten aber die bis jetzt Berechtigten entschädigen. Ein Maßstab hierzu würde sich ermitteln lassen. Dann aber müßten sich mehrere Dörfer zu einer gemeinschaftlichen Verpachtung vereinigen, auch müßte man möglichst abgerundete Reviere zu bilden suchen. Eine Ausgleichung über das Pachtgeld würde leicht sein, denn man dürfte nur die Flurbücher zu Hülfe nehmen.

Wenn nun der alte Spruch: „Herrschet über die Thiere!“ jetzt bei Vielen der angebliche Grund ist, aus welchem man für sich die freie Ausübung der Jagd verlangt, so sollte an dem Pacht- gelde auch die ganze Gemeinde jeden Ortes Theil haben. Bald würde sich zeigen, welche eine schöne Revenue das Jagdpachtgeld für die Gemeindecassen wäre.

Soll jedoch künftig ein, wenn auch nur mäßig großer Wildstand erhalten werden, so wäre freilich sehr nothwendig, daß von Staatswegen in den zwischen, oder an den Staatswaldungen gelegenen Bauer- oder Rittergutsgehölzen die Jagd gegen eine angemessene Entschädigung vorbehalten würde, weil, wenn das nicht geschähe, alles Wild, welches sich aus den größern Wäldern in die nicht zur fisci- schen Jagd gehörigen Gehölze zöge, todt geschossen werden würde und daher auch in den größeren Staatswaldungen kein Stück würde geschont werden können.

Auf diese Art könnte dem Staate ohne großen Nachtheil ein bleibender, nicht zu hoher Bestand an Hirschen und Rehen erhalten werden.

Von selbst versteht sich, daß gesetzliche Bestimmungen erfolgen müßten, wonach sich Pächter und Verpächter, wegen einer pfleglichen Behandlung des Pachtreviers sowohl, als auch einer nicht übertriebenen Schonung des Wildes, zu verhalten hätten.

Zum Schluß noch die Bemerkung, daß zeither der etwas zu zeitige Ausgang der Jagd, so wie die Dauer derselben oft bis in das Frühjahr hinein, ein großes Aergerniß der Landwirthe war. Es würde daher recht gut sein, wenn die Jagd 3 Wochen später anfinge und spätestens zur Mitte des Monats Februar geschlossen würde.

Kirchen-Nachrichten von Wilsdruff.

Getauft: Emma Sophia, Hrn. Joh. Georg Heinrich Körner's, Bürgers und Schneidermeisters hier, Tochter — Anton Otto, Hrn. Carl Andreas Anton Kleemann's, Registrators hier, Sohn. — Anna Clara, Johann Gottfried Haubold's, ans. Bürgers und Maurers hier, Tochter. — Friedrich August und Gustav Adolph, Mstr. Johann Gottlieb Knöfel's Bürgers und Schuhmachers hier, Zwillinge. — Heinrich Otto, Hrn. Carl Gottlob Fischer's, ans. Bürgers u. Gasthofsbesitz. zum weißen Adler hier, Sohn. — Ein mehrl. Sohn. — Emma Selma, Johann Gottlieb Herrnsdorf's, Einwohners hier, Tochter. — Clara Sidonie, Hrn. Ernst Jacob Hoyer's, ans. Bürg., Maurer- meisters u. Restaurateurs hier, Tochter. — Friedrich Richard, Hrn. Friedrich Albert Hase's, königl. sächs. Postmeisters und ans. Bürg. hier, Sohn. —

Getraut: Mstr. Carl August Wehner, Bürg. und Zeugweber hier, mit Ernestine Henriette geb. May von hier.

Beerdigt: Joh. Gottlob Opitz, Bürg. und Zimmermann hier, 70 J., 3 W., 6 T. alt, starb am Schlagflusse. — Friedrich August, der Amalia Auguste Balesla hier, außerehel. Kind, 9 W., 3 T. alt, starb am Sticksfluß.

Kirchen-Nachrichten von Tharand.

Getauft: Elisabeth Ida, Mstr. Carl Friedrich Weise's, anf. Bürg. und Schneiders hier, Töchterchen. — Friedr. Edmund, unehel. Söhnchen von Christiane Henriette Kyffel allhier. — Amalie Ida, Hrn. Julius Fischer's, Cand. d. P. A. u. Lehrers allh., Töchterchen. — Gottfried Ewald, Mstr. Georg Friedr. Carl Rode's, Bürgers und Schuhmachers hier, Söhnchen. — Amalie Auguste,

Mstr. Franz August Helbig's, Besitzers der Ober-Mühle hier, Töchterchen. — Auguste Liddi, Mstr. Hugo Adam Hommeyers, Bürgers und Tapeziers allhier, Töchterchen.

Getraut: Hr. Hugo Schilling, Polizei-Commissarius zu Dresden, mit Jungfrau Marie Louise Durst Hof in Dresden. — Hr. Johann Gottlob Schobert, Besitzer der Apotheke zu Neustädtel bei Schneeberg, mit Jungfrau Natalie Florentine Schmidt aus Dresden.

Beerdigt: Ein todtgeb. Töchterchen von Friedrich Gottlob Funke, Tagarbeiters und Hausmanns allhier. — Ein todtgeb. Söhnchen von Mstr. Carl Julius Frohne, Bürgers und Riemers allhier. — Fr. Johanna Sophie Preysch, weil. Joh. Christ. Preysch's, Tagarbeiters und Einwohners in Dippoldiswalde, nachgelas. Wittwe, 70 J. weniger 3 Tage alt, starb an Entkräftung.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Für die Bestellung und ärztliche Untersuchung der Dienstreservisten aus den Jahren 1844, 1845, 1846 und 1847, welche sich zufolge Verordnung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 12. April d. J., am 1. Juni d. J. anzumelden hatten, hat die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft für den hiesigen Recrutirungs-Bezirk folgende Tage und Orte bestimmt:

- a) für den Amtsbezirk Moritzburg:
den 19. Juni d. J.
Gasthof *au bon marché* zu Moritzburg,
- b) für den Amtsbezirk Radeberg:
den 21. und den 22. Juni,
Rathhaus zu Radeberg,
- c) für den Amts- und Stadtbezirk Dresden:
den 25., 26., 27., 28., 29. und 30. Juni,
sowie den 2., 3., 4., 5. und 6. Juli d. J.,
Schießhaus zu Dresden.

Indem Solches hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Obrigkeiten und der betheiligten Dienstreservisten gebracht wird, werden die Letztern zugleich aufgefordert, bei Vermeidung der außerdem eintretenden gesetzlichen Strafen und Nachtheile, an den gedachten, ihnen von ihren Ortsbehörden noch besonders zu bezeichnenden Tagen sich in dem Bestellungs-locale persönlich einzufinden und ihrer anderweitigen ärztlichen Untersuchung gewärtig zu sein.

Als Schlußzeit für etwaige Reclamationen ist der

11. Juli d. J.

festgesetzt, bis zu und mit welchem Tage daher alle Befreiungsansprüche und sonstigen Einwendungen, bei Verlust derselben, vor der Recrutirungs-Commission, welche sich an diesem Tage ebenfalls auf dem Schießhause allhier befinden wird, anzubringen sind.

Dresden, am 6. Juni 1849.

Königl. I. Amtshauptmannschaft des Dresdner Kreis-Directions-Bezirks.

v. Pflugk.

Öffentlicher Aufruf.

Für die dem Mühlenbesitzer Johann Ehregott Damm in Helbigsdorf auf Grund verjährten Besitzstandes zugehörigen, in Steinbacher Flur liegenden Parzellen Nr. 120 und 125 des Flurbuchs ist nachträglich ein Folien-Entwurf zur Eintragung in das Steinbacher Grund- und Hypothekenbuch den gesetzlichen Bestimmungen gemäß anzulegen gewesen, welcher für Alle, die ein Interesse daran haben, in der Expedition des unterzeichneten in Wilsdruff wohnhaften Justitiar zur Einsicht bereit liegt.

Es werden daher alle diejenigen, welche gegen den Inhalt dieses Foliens wegen ihnen daran zustehender dinglicher Rechte etwas einzuwenden haben sollten, hierdurch aufgefordert, diese Einwendungen binnen 6 Monaten und spätestens bis

zum 21. December 1849

unter der Verwarnung hier anzuzeigen, daß sie außerdem solcher Einwendungen dergestalt verlustig gehen werden, daß denselben gegen dritte Besitzer und andere Realberechtigten, welche als solche im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen werden, keinerlei Wirkung beizulegen sei.

Steinbach, den 11. Juni 1849.

Das von Zedtwitz'sche Gericht.

Leonhardi, Ger.-Dir.

Öffentlicher Aufruf.

Nachdem die Folien des 2 $\frac{1}{2}$ -Hufen gutes und der provisorisch davon abgekommenen Trennstücke Karl Franz Günthers zu Pappendorf sub Nr. 2 und 91 ebenfalls zur Einschreibung in das Grund- und Hypothekenbuch für Pappendorf vorbereitet sind, so wird solches und daß der Entwurf gedachter Folien für Alle, die daran ein Interesse haben, zur Einsicht an hiesiger Amtsstelle bereit liegt, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden dabei Alle, welche gegen den Inhalt beregter Folien wegen ihnen an den betreffenden Grundstücken zustehender dinglicher Rechte etwas einzuwenden haben,

aufgefodert, ihre Einwendungen binnen einer Frist von sechs Monaten, spätestens bis

zum 13. August 1849

bei hiesigem Amte anzuzeigen, unter der Verwarnung, daß sie derselben außerdem dergestalt verlustig gehen werden, daß ihnen gegen dritte Besitzer und andere Realberechtigte, welche als solche in das Grund- und Hypothekenbuch werden eingetragen werden, keinerlei Wirkung beizulegen ist.

Königl. Justizamt Rössen, am 20. Januar 1849.

Canzler.

Edictalcitation.

Vom unterzeichneten Gericht werden

I. nachbenannte Verschollene:

- 1) Carl Gottlob Wittig von Lohzen, welcher im Jahre 1812 als Gemeiner beim ehemaligen R. E. Infanterieregimente von Rechten nach Rußland marschirt, allem aus dem Feldzuge nicht zurückgekehrt ist,
- 2) der Schneidermeister August Gottlieb Kirbach von hier, der seit Johannis 1808 von Wilsdruf unbekannt abwesend geblieben ist,

da sie von ihrem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben, sowie auf den Fall ihres Ablebens alle die, welche an das diesen Verschollenen gehörige und unter gerichtlicher Verwaltung stehende Vermögen als Erben, Gläubiger oder sonst Ansprüche zu haben vermeinen und zwar die Gläubiger, um den Passivzustand dieser Nachlässe sogleich übersehen zu können unter der Verwarnung, daß die Abwesenden für todt geachtet und deren Vermögen an die nächsten gesetzlichen Erben derselben verabsolget werden solle, und die Abwesenden sowohl als die Erben und Gläubiger bei Strafe des Ausschlusses der etwaigen Ansprüche und der Wohlthat der Rechtsherstellung,

II. zur Löschung der im Verzeichnisse sub \odot zusammengestellten alten Pfandrechte, sowie zur Ausmittlung der Forderungsberechtigten in Ansehung der Depositbestände sub D nach Vorschrift des Mandats vom 13. November 1779 alle bekannte und unbekannt Gläubiger und deren Erben bei Strafe des Ausschlusses und des Verlustes sowohl ihrer Forderungen und Anspruchsrechte als der Wohlthat der Einsetzung in den vorigen Stand und unter der Verwarnung, daß die Pfandrechte gelöscht und über die Vermögensbestände anderweit werde verfügt werden — auf Antrag der bekannten Erbinteressenten und resp. der Grundbesitzer, sowie Gerichtswegen hierdurch vorgeladen,

den 23. August 1849

an Gerichtsstelle zu Wilsdruf,

den 24. August 1849

an Gerichtsstelle zu Klipphausen rechtsfrüh gehörig legitimirt zu erscheinen, ihre etwaigen Ansprüche zu melden und zu bescheinigen, mit dem zu bestellenden Contradictor rechtlich zu verfahren, binnen 6 Wochen zu beschließen und

den 6. October 1849

der Introtulation der Acten, auch

den 16. October 1849

der Eröffnung eines Erkenntnisses, welches bei deren Außenbleiben für eröffnet angenommen werden soll, gewärtig zu sein und haben auswärtige Interessenten einen Bevollmächtigten am Orte des Gerichts zu Annahme der Ladungen zu bestellen.

Gericht Wilsdruf und Klipphausen, am 7. März 1849.

Hennig, Ger.-Dir.



Verzeichniß

der hypothekarischen Forderungen, deren Inhaber zu Anmeldung der Ansprüche aufgerufen worden.

1.

14 Mfl. 6 gr. Conv. Geld unbezahltes Kaufgeld für Zacharias Spiekers in Wilsdruf Erben, lt. Kaufs v. 31. Mai 1775, sowie

2.

11 Mfl. 9 gr. Conv.-Geld sammt Zinsen zu 4 vom Hundert dergleichen für Johann Gottlieb Lehmann in Klipphausen lt. Kaufs best. 9. Juli 1795 auf Johann Gottlob Knobloch in Wilsdruf $\frac{1}{3}$ Hufengut haftend,

3.

23 Thlr. 18 Gr. 7 Pf. Conv.-Geld sammt Zinsen, als 2 Thlr. 12 Gr. für Anne Christiane Gabriel in Blankenstein, 2 Thlr. für Frau Elßnerin in Wilsdruf, 2 Thlr. für Anne Rosine Bonikau daselbst, 4 Thlr. für Anna Marie Enbia daselbst, 7 Thlr. 12 Gr. für den Stellmachermeister Johann George Hempel in Warschau, 5 Thlr. 18 Gr. 7 Pf. für das Klügelsche Nachlassdepositum, von dem zu Michaelis 1769, 1770, 1771, 1772, 1773 betagten, lt. Kaufs v. 26. Januar 1805 auf Ernst Jacob Hoyers in Wilsdruf Hause haftenden Termingeldern,

4.

25 Mfl. 6 Gr. Conv.-Geld, als 14 Gr. für Christoph Heinrich Funke in Wilsdruf, 3 Mfl. für Mörbitz in Kleinschönberg für Holz, 1 Mfl. 6 Gr. Conv.-Geld für Rühle in Hühndorf, 20 Gr. für Spannen für die Herrschaft in Steinbach, 14 Gr. für den Glasermeister Heimarth, 4 Gr. für Meister Zschocke, 18 Gr. für Claus in Wildberg für 1 Viertel Erbsen, 5 Gr. für Weber in Eadsdorf für Korn, 2 Mfl. 13 Gr. für den Trabant Weißgerber, 1 Mfl. 3 Gr. für Samuel Köhler für Mehl, 3 Gr. 6 Pf. für das Wagnerhandwerk an Biergeld, 1 Mfl. 3 Gr. für Paul Harder für Stangen, 8 Gr. 6 Pf. für Christian Starke in Grumbach, 2 Mfl. 9 Gr. für Johann Christoph Terpe, 2 Mfl. 9 Gr. für Johann Michael Terpe, 2 Mfl. 9 Gr. für Anne Rosine Terpe, 2 Mfl. 9 Gr. für Anne Marie Terpe, 2 Mfl. 9 Gr. für Anne Regine Terpe, lt. Requis.-Urkunde vom 15. Februar 1744 auf Johann Gottfried Diezes in Wilsdruf Hause haftende noch unverschriebene Posten,

5.

50 Mfl. für den abweidenden Johann George Leuteritz in Klipphausen, lt. Kaufs vom 10. Sep-

tember 1778 auf Carl August Schumanns in Klipphausen Hufengute haftendes Kaufgeld.

Bezeichnung der Deposita.

1. 9 Thlr. 26 Ngr. 2 Pf. am 19. September 1737 deponirtes, dem Schuhmachermeister Christian Philipp in Wilsdruf aus seinem Creditwesen noch gehöriges Vermögen.
2. 12 Thlr. 4 Ngr. 6 Pf. am 13. Juni 1835 für die Frau Scheithaverin in Freiberg und für Zschocke in Klipphausen deponirt und den beiden Personen aus dem Nachlasse des am 28. August 1796 verstorbenen Nagelschmied Christian Gottlob Junghanns in Wilsdruf gehörige Forderungen.
3. 11 Thlr. 3 Ngr. 8 Pf. am 19. Februar 1757 für den Nachlaß des im Jahre 1756 in Birtners zu Hammer Kohlenschacht verunglückten Bergarbeiter Christoph Bauer von Salhausen deponirt.
4. 8 Thlr. 7 Ngr. 3 Pf. am 4. October 1780 deponirt und den Erben des Acciseinnehmer Johann Gottlieb Scheffler in Wilsdruf gehörige Baarschaft.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben soll das von Frau Johanne Sophien vermittelster Mettler hinterlassene Erbgericht zu Mohorn Nr. 16 des Brandversicherung-Catasters nebst Zubehör und Inventar an Vieh, Schiff und Geschirre, künftigen 3. Juli 1849

in der Erbgerichtschänke zu Mohorn an den Meistbietenden freiwillig verkauft werden.

Die sämmtlichen Grundstücke dieser Besizung bestehen außer den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden in

114 Acker 228 Quadratruthen und in einer 71 Quadratruthen haltenden Parzelle, welche von der Erblasserin und Carl Gottlieb Knäbeln gemeinschaftlich besessen worden ist, und ist diese Gesamtbesizung mit Inbegriff der Brauerei- und Brenneieregegenstände, des Inventars, der vollen Gasthofs-, Brau-, Schank-, Schlachtgerechtigkeit und mit Berücksichtigung der Abgaben auf

38719 Thlr. 12 Ngr. 5 Pf. taxirt worden.

Da man beabsichtigt, den zu dem Erbgericht gehörigen Gasthof mit der Schank- und Schlachtgerechtigkeit und dem Salzschant sowie einen zur Abtrennung sich eignenden Grundstückcomplex an 26 Acker 186 Quadratruthen in 21 einzelnen Parzellen, insofern annehmbare Kaufgebote gethan werden, zu verkaufen, so wird die Licitation sich zuvörderst auf den Gasthof allein, dann auf das Erbgericht mit Ausschluß des Gasthofs und der abzutrennenden Parzellen, dann auf die einzelnen Parzellen erstrecken, wird aber auch sodann auf das Erbgericht mit Einschluß der obgedachten Parzellen, sowie endlich auf den ganzen Gutcomplex mit Ein-

schluß der Parzellen, des Gasthofs und allen Zubehör gerichtet werden.

Alle Kauflustigen haben sich daher an obgedachtem Tage in der Erbgerichtschänke zu Mohorn Vormittag 12 Uhr zeitig anzugeben, sich über ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft auszuweisen, ihre Gebote zu eröffnen, dann aber Mittags 12 Uhr der alternativen Versteigerung vorbehaltlich der Auswahl der Licitanten Seiten der Verkäufer, des Abschlusses in der Sache mit dem Meistbietenden oder nach Befinden sonstiger Bescheidung gewärtig zu sein.

Die besonderen Verkaufsbedingungen, sowie eine nähere Beschreibung dieser Besizung, sammt Inventariestücken und der Flächeninhalt der einzelnen Parzellen sind aus den öffentlichen Anschlägen an hiesiger Justizamtstelle und in der Erbgerichtschänke zu Mohorn zu ersehen.

Justizamt Gröhlenburg zu Tharand, den 14. Mai 1849.

Königl. Sächs. bestallter Justiz-Amtmann allda, Ritter des R. E. E. V. D. Richter.

Bekanntmachung.

Einer ausgeklagten Schuld halber soll die Häuslernahrung Johann August Köhldes zu Neutanneberg No. 10 des Brandkatasters, welche 1 Acker 253 □ Ruthen mit 57,04 Steuereinheiten Areal enthält, und unter Berücksichtigung der Oblasten und eines, darauf haftenden Auszwas nebst Herbergen 850 Thlr. dorfgerichtlich gewürdet ist,

den 10. August 1849 zur nothwendigen Versteigerung gelangen.

Alle diejenigen, welche auf diese Nahrung, deren Gebäude bei der Landesbrandversicherungsanstalt zu 425 Thlr. affecurirt sind, zu bieten Willens, haben sich gedachten Tags noch vor 12 Uhr Mittags an hiesiger Gerichtsstelle einzufinden und anzumelden, auch ihre Gebote zu eröffnen, und dabei über ihre Zahlungsmittel sich befriedigend auszuweisen, worauf nach 12 Uhr Mittags mit der Licitation begonnen, und demjenigen, der das höchste Gebot gethan haben wird, gegen sofortige baare Erlegung des 10. Theils der Erstehungssumme die Nahrung zugeschlagen werden soll.

In Ansehung der Beschreibung, Taxe, Abgaben und andern Oblasten der Nahrung wird auf den im Gasthose zu Tanneberg aushängenden Anschlag Bezug genommen.

Tanneberg, am 6. Juni 1849.

Die von Schönberg'schen Gerichte. Schreyer, G.-V.

Die auf den 28. Juni d. J. angezett gewesene Versammlung des Kesselsdorfer landwirthschaftlichen Vereins kann, ergangener Anordnung gemäß, unter den dormaligen Verhältnissen nicht abgehalten werden, und wird daher bis auf Weiteres verschoben. Tharand, den 12. Juni 1849.

Schober.

Ein junger Mensch, welcher Lust hat, Brauer zu werden, kann sofort ein Unterkommen finden beim Braumeister Helmer auf dem Rittergut Neufkirchen.

Die Eisenschlackenbäder

auf dem Eisenhüttenwerke im Plauen'schen Grunde sind mit 1. Juni d. J. eröffnet und können täglich von früh 6 Uhr an gebraucht werden. Es ist für hinreichende Menge täglich frisch bereiteter Eisenschlackenwasser gesorgt. Von 6 Uhr Nachmittags an findet das Ablöschen der frischen Eisenschlacken statt, welches hiermit für die Herren Aerzte, welche über den Grad der Stärke der Bäder bestimmen wollen, bemerkt wird.

Für Bequemlichkeit der resp. Badenden ist bestens gesorgt. Erfrischungen und Badewäsche sind bei dem Pachtinhaber der Badewirthechaft jederzeit auf Verlangen zu haben.

Die Administration daselbst.



Dampfschiffahrt

zwischen

Meißen und Dresden.

Das Dampfschiff „Telegraph“ fährt täglich, mit Ausnahme des Dienstags,

Von Meißen:

Morgens 5 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Von Dresden:

Morgens 9 Uhr.

Abends 6 Uhr.

Fahrpreise:

1. Cajüte 7 $\frac{1}{2}$ Ngr.

2. Cajüte 5 Ngr.

Ein vierfüßiger, mit Scheiben, Schleifzug und Staubüberzug versehener Wagen in bestem Zustand ist um $\frac{1}{3}$ der Neukosten zu verkaufen, in Freiberg, Peterstraße Nr. 91, 2 Treppen hoch.

Bekanntmachung.

Von heute an ist guter frischgebrannter Kalk in meiner neu etablirten Fabrik, welche sich ganz in der Nähe der nach Rossen führenden Chaussee befindet, zu haben. Es bittet um gütige Beachtung

Adolph Hahn, Brauschänkgutsbesitzer.
Blankenstein, am 14. Juni 1849.

Auctions-Anzeige.

Sonntag, am 24. Juni, Nachmittags, sollen in dem Hause des Herrn Maurerstr. Schneider in Wilsdruf folgende Gegenstände öffentlich versteigert werden, als: 2 einspännige Wagen, 2 Schlitten, ein Ackerflug, ein Ackerhacken nebst Zubehör, eine Egge, 3 Pferdekummete, ein Schiebeck, 2 Vorderwagen, mehreres Zimmerzeug und verschiedene andere kleinere Gegenstände.

300 Thaler

werden gegen hinlängliche hypothekarische Sicherheit auf ein Hausgrundstück zu 5 Procent sofort zu erborgen gesucht. Nähere Auskunft ertheilt die Redaction d. Bl.

Bekanntmachung.

Nächstkommenden

17. Juni d. J., Nachmittags um 2 Uhr, sollen die dem Rittergute Rothschönberg mit Verne bei Rossen zugehörigen diesjährigen Kirchnutzungen in der Schänke zu Rothschönberg meistbietend, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten und gegen sofortige baare Zahlung des Pachtgeldes, verpachtet werden.

Rothschönberg, am 5. Juni 1849.

Ritzsche, Insp.

Lehrlingsgesuch.

Ein junger Mensch, welcher Lust hat die Fleischerprofession zu erlernen, kann sofort Aufnahme finden. Das Nähere in der Redaction dieses Blattes.

Auszuleihen

sind 1500, 1100, 500 und 300 Thlr. gegen sichere Hypothek auf Landgrundstücke, durch den Agenten Lahl in Obermeißen bei Meißen.

Meinen Freunden

und Allen, die meinem Schicksale so warme Theilnahme bezeugten, noch wärmern Dank und die Nachricht, daß ich gestern der Haft wieder entlassen wurde. Die Ursache meiner Verhaftung hat die vorige Nummer d. Bl. wahrheitsgetreu erzählt. Heute bin ich für die Dauer der Untersuchung bis auf

Weiteres meines Amtes als Secretär der hiesigen k. Akademie entkleidet worden. Vor der Hand bleibe ich hier und betreibe die advokatorische Praxis.

Tharand, den 11. Juni 1849.

Louis Friszsche.

N ü g e.

Wie kommt es, daß das Casino zu Mohorn schon zweimal nicht an dem bestimmten Tage abgehalten wurde?

Den von Mohorn entfernt gelegenen Casino-besuchern kann es nicht sehr angenehm sein, das Casino allemal 8 Tage vor dem erst bestimmten Tage abzuhalten; denn das wird Niemanden befremden, daß man es gewöhnlich mit nichts dir nichts denselben Abend in Erfahrung bringt, an dem es statt findet; dann wird es uns unmöglich, so gern man wollte, demselben beizuwohnen. Wäre es 8 Tage später anberaumt worden, hätte man weniger Ursache dieses zu rügen.

Wir fragen: von wem rührt diese nagelneue Extra-Erfindung her, das nur erst ins Leben getretene Casino unaufhörlich hin und her zu schieben? Denjenigen, die dieses Walzenystem zu Stande gebracht haben, ist wahrscheinlich nichts daran gelegen, Mitglieder aus andern benachbarten Dörfern dabei zu sehen.

A. und B.

Herr P. Gehe in Tharand wird dringend gebeten, seine gestern gehaltene zeitgemäße Predigt über Communismus in den Druck zu geben, da sie meisterhaft in jeder Beziehung genannt werden muß.

Tharand, den 11. Juni 1849.

Die Justiz — die Magd der Reaction; und die Kirche — die Dienerin der Politik! Welche Erniedrigung! Welche Entweihung! —

Wer jetzt noch Farbe bekennt, das ist ein ehrlicher Spieler.

D a n k.

Allen Denjenigen, welche bei meiner Abwesenheit so innigen Antheil an mir und meiner Familie genommen, sage ich meinen herzlichsten Dank. Nehmen Sie zugleich die Versicherung, daß ich diese Liebeszeichen als eine mir heilige Schuld anrechne und keine Gelegenheit versäumen werde, mich als Schuldner zu melden.

Wilsdruf, den 13. Juni 1849.

Adolph Kändler.

Einladung.

Zum Casino in Fördergersdorf, als den 17. Juni, Nachmittags 4 Uhr, laden ergebenst ein
die Vorsteher.

Dank, innigsten Dank allen meinen werthen Freunden und Bekannten für die vielfachen Beweise der Theilnahme während der Krankheit und bei dem schmerzlichen Verlust meiner so theuern

Gattin, Emilie Rode, geborne Truhöl. Aber auch den herzlichsten Dank für die herrliche Ausschmückung ihres Sarges am Begräbnistage. Dank dem ehrenwerthen Herrn Doctor Mahner für seine unermüdeten Bemühungen und treue Pflege während ihres Schmerzenslagers, so wie auch den herzlichsten Dank dem edlen Herrn Pastor Gehe für die öfteren Tröstungen an ihrem Krankenlager, und für die herrlichen am Grabe gesprochenen Trostesworte für mich und alle Hinterlassenen. Möge der Himmel jeden vor ähnlichem Schicksal behüten.

Tharand, den 6. Juni 1849.

Carl Rode, Schuhmachermeister,
Im Namen sämmtlicher Verwandten.

D a n k.

Für die vielfachen Beweise der Liebe und Freundschaft, welche uns von Verwandten, Freunden und Nachbarn bewiesen worden sind, als wir unsere geliebte Tochter und Schwester, Emilie Hohlfeld, vom Tode dahingerafft im blühenden Lebensalter von 22 Jahren, zur Gruft zu bestatten den Schmerz hatten, fühlen wir uns gedrungen, Allen unsern herzlichsten und innigsten Dank hierdurch zu sagen. Dies gilt auch namentlich den Freundinnen der geliebten Entschlafenen aus Wilsdruf und Sachsdorf, sowie Allen, welche durch Schmückung des Sarges sowie durch freiwillige Begleitung des Trauerzuges ihre Theilnahme kundgegeben. Ingleichen drängt es uns, dem verehrten Herrn Pastor M. Schönberg in Weistropp für seine so ausgezeichnete als beziehungsreiche Grabrede, die uns unvergeßlich bleiben wird, unsern tiefempfindendsten Dank abzustatten.

Möge der Höchste von Ihnen Allen ähnliche Prüfungen fern halten!

Wenn der Tod die Lebenskraft zersplittert,
Die zur guten That noch stark genug,
Die, eh' sie der letzte Sturm erschüttert,
Noch viel keine schöner Werke trug;
Wenn der Tod ein schönes Band zerschneidet
Und ein Herz von lieben Herzen scheidet,
Wo, wo sind der Thränen dann genug?

Und so folgen untre Wehmuthszähren
In Dein Grab, geliebtes Kind, Dir nach,
Daß so früh Du gingst zu höhern Sphären,
Daß schon jetzt im Tod Dein Auge brach.
Ja, zu früh steh'n liebersüßte Herzen
Tief gebeug't hier in ihren Schmerzen
Und bejammern den so harten Schlag.

Mühle bei Sachsdorf, am Begräbnistage, als am 5. Juni 1849.

Die trauernden Eltern und
Geschwister.

Bei Unterzeichnetem ist zu haben:
Verfassung des deutschen Reiches nebst dem Reichswahlgesetz, im Entwurf vorgelegt von Preußen, Sachsen und Hannover.

Preis 2 Ngr. 5 Pf.

Fr. A. Tauscher, Buchbinder in Tharand.

Druck von G. G. Klinitz und Sohn in Meissen.